

Regierungsvorlage

**Gesetz
über die Änderung des Gemeindegewahlgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 21/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gemeindegewahlleiter hat die Daten der Wahlwerber elektronisch zu erfassen und zur Prüfung eines allfälligen Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 21 Abs. 1) eine nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

2. Im § 47 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge „wählbar sind“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt: „§ 18 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auf Ebene des Gemeindewahlgesetzes die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 sowie die gleichzeitig erfolgte Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 nachvollzogen werden, mit denen insbesondere die Bestimmungen über den Mandats- bzw. Amtsverlust von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern verschärft wurden. Die Länder müssen für Landespolitiker ebenso strenge Regelungen treffen. Für Gemeindepolitiker besteht zwar keine entsprechende bundesverfassungsrechtliche Vorgabe, es erscheint aber sinnvoll, den bislang bestehenden Gleichklang im Hinblick auf die Wählbarkeit von Landes- und Gemeindepolitikern auch künftig beizubehalten. (Auf die gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwürfe eines Verfassungsgesetzes zur Änderung der Landesverfassung und eines Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes wird hingewiesen.)

1.2. Konkret soll daher der Verlust der Wählbarkeit von Gemeindepolitikern künftig – wie bei Bundes- und Landespolitikern – an die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe geknüpft sein. Dies wird bereits durch die geplante Änderung des § 21 des Landtagswahlgesetzes bewirkt; über den Verweis im – unverändert bleibenden – § 9 des Gemeindewahlgesetzes wird diese Änderung auch für Mitglieder der Gemeindevertretung wirksam. Im Übrigen ist auch auf § 58 Abs. 1 des Gemeindegesetzes für Mitglieder des Gemeindevorstands und § 63 Abs. 3 des Gemeindegesetzes für Bürgermeister/-innen und Vizebürgermeister/-innen zu verweisen, die ihr jeweiliges Amt mit dem Verlust des Gemeindevertretungsmandates verlieren.

1.3. Die Wahlbehörden bzw. die Wahlbehördenleiter sollen die Möglichkeit haben, die Wählbarkeit von auf den Wahlvorschlägen angeführten Personen oder von freien Wahlwebern automatisiert zu überprüfen.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 18 Abs. 1 und § 47 Abs. 7):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Wahlbehörden bzw. den Wahlbehördenleitern ermöglichen, die Wählbarkeit von auf den Wahlvorschlägen angeführten Personen oder von freien Wahlwebern automatisiert zu überprüfen.